

# RS OGH 1972/10/3 4Ob576/72, 6Ob217/97y, 6Ob217/97y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1972

## Norm

KO §43 Abs3

## Rechtssatz

§ 43 Abs 3 KO setzt nur voraus, daß zur Befriedigung des behaupteten Anfechtungsanspruches bürgerliche Eintragungen zu vollziehen sein werden. Die Anmerkung der Anfechtungsklage ist somit von den Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Es ist weder erforderlich, daß die Anfechtung auf eine Verletzung bürgerlicher Rechte gestützt wird, noch daß vor Bewilligung der Anmerkung der Klage deren Erfolgsaussichten und die Frage geprüft werden, ob die Durchsetzung des Anspruches gefährdet erscheint. Die Anmerkung ist schon dann gerechtfertigt, wenn der Kläger seine Forderung durch Exekutionsmittel, die eine bürgerliche Einverleibung bei der Liegenschaft des Beklagten erfordern, durchsetzen will. Die Zulässigkeit dieser Anmerkung setzt nicht voraus, daß das Urteilsbegehren auf Anfechtung einer bürgerlichen Eintragung gerichtet wäre.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 576/72  
Entscheidungstext OGH 03.10.1972 4 Ob 576/72  
Veröff: EvBl 1973/68 S 156
- 6 Ob 217/97y  
Entscheidungstext OGH 28.02.1998 6 Ob 217/97y  
nur: § 43 Abs 3 KO setzt nur voraus, daß zur Befriedigung des behaupteten Anfechtungsanspruches bürgerliche Eintragungen zu vollziehen sein werden. Die Zulässigkeit dieser Anmerkung setzt nicht voraus, daß das Urteilsbegehren auf Anfechtung einer bürgerlichen Eintragung gerichtet wäre. (T1) Veröff: SZ 71/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0064701

## Dokumentnummer

JJR\_19721003\_OGH0002\_0040OB00576\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)